

**„Wie verhalte ich mich richtig“
bei Krankheiten und Unfällen in
Kinderbetreuungseinrichtungen?**

**Informationsblatt für
Gemeinschaftseinrichtungen**



(Bildmaterial Shutterstock)

1. Ein Kind kommt offensichtlich krank in die Betreuungseinrichtung

z.B. starker Husten, Fieber, frische Schafblatternpusteln, auch Verdacht auf Kopflausbefall, etc.

Darf das Kind abgewiesen werden?

J A !

Folgendes ist zu tun:

Das Kind ist von der Begleitperson wieder mit nach Hause zu nehmen und so lange vom Besuch der Betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr einer Ansteckung mehr besteht. Im Zweifelsfall ist beim Wiedereintritt eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

2. Ein Kind bekommt im Kindergarten Kopfweg, Fieber, Zahnschmerzen, etc.

Darf ohne Abklärung ein Medikament verabreicht werden?

N E I N !!!

Grundsätzlich gilt:

Nur eine Ärztin/Arzt darf Diagnosen stellen und Medikamente verordnen. Deshalb dürfen ohne Beziehung einer Ärztin/eines Arztes keinesfalls Medikamente (Tropfen, Säfte, Tabletten, Salben, etc.) verabreicht werden. Das schließt auch pflanzliche und homöopathische Präparate (Globuli, Bachblüten, etc.) ein. Es könnte durch ein Medikament eine allergische Reaktion und in der Folge eine lebensbedrohliche Situation

ausgelöst werden. Zudem ist es möglich, dass Medikamente Symptome verfälschen und später die Diagnose erschweren. Hinter diversen Schmerzen verbirgt sich möglicherweise eine akut bedrohliche Erkrankung.

Folgendes ist zu tun:

- das Kind ist ehestmöglich den Erziehungsberechtigten zu übergeben
- bei akutem Fällen ist unverzüglich ärztliche Hilfe anzufordern oder die Rettung bzw. die Notärztin/der Notarzt zu verständigen.

3. Anschlussbehandlungen an eine vorangegangene Erkrankung

Ein Kind muss nach einer akuten Erkrankung/einem Infekt (z.B. Angina, Mittelohrentzündung, Bronchitis) die verschriebenen Medikamente z.B. Antibiotika) zu Ende nehmen. Nachdem keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, könnte das Kind die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen.

Dürfen diese Medikamente unter gewissen Voraussetzungen auch von Betreuungspersonen abgegeben werden?

J A !

Die Verabreichung ärztlich verordneter Medikamente, die Erziehungsberechtigte ihren Pflegebefohlenen geben dürfen, kann zur Wahrung des Kindeswohl an Personen delegiert werden, in deren Obhut das Kind steht.

Folgendes ist zu tun:

- Die Betreuungspersonen müssen dezidiert darüber aufgeklärt werden, dass sie diese Tätigkeit absolut freiwillig übernehmen und auch die Möglichkeit der Ablehnung oder jederzeitigen Beendigung der übernommenen Tätigkeit haben.
- Zur Verabreichung der Medikamente dürfen keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich sein (i.d.R. wird es sich um Säfte oder Tabletten handeln). Die ärztlich vorgeschriebene Einnahmeverordnung muss unmissverständlich übermittelt werden. Zu diesem Zwecke sollen die von der **Abt. Öffentlichen Gesundheit empfohlenen Formulare**, zu finden unter der **Rubrik „Medizinische Laientätigkeiten, Übertragung ärztlicher Tätigkeiten an Betreuungspersonen in Kinderbetreuungseinrichtungen, Verhalten im Notfall“** (Stand: Jänner 2020) verwendet werden. Diese sollten den Eltern bekannt sein und könnte eventuell bei Elternabenden ausgeteilt werden, sodass im Anlassfall die ärztliche Verordnung ohne zusätzlichen Aufwand eingeholt werden kann.

4. Chronische Erkrankungen und Notfallmedikamente

Hat ein Kind eine chronische Erkrankung (z.B. Asthma, Epilepsie, Mukoviszidosen, etc.) und muss laufend oder im Notfall Medikamente bekommen (Asthmaspray, Zäpfchen

etc.) oder bei einem Kind ist eine Allergie bekannt (z.B. Bienen, Wespen, Lebensmittel etc.) und es müssen im Anlassfall Medikamente verabreicht werden, oder ein Kind leidet z.B. an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus und es muss eine Blutzuckerbestimmung durchgeführt und eine entsprechende Insulindosis gespritzt werden, oder ein Kind muss über eine Sonde ernährt werden, u.ä., dann gilt:

Auf Grund des § 50a des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005, **muss** unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung von ärztlichen Tätigkeiten durch eine Ärztin bzw. einen Arzt an einen medizinischen Laien = PädagogInnen erfolgen; Betreuungspersonen können sich bereit erklären, freiwillig solche Tätigkeiten zu übernehmen, **für Notfallmedikamente kann die Übertragung NICHT abgelehnt werden** (siehe in der Rubrik „Medizinische Laientätigkeiten, Übertragung ärztlicher Tätigkeiten an Betreuungspersonen in Kinderbetreuungseinrichtungen, Verhalten im Notfall“).

5. Erste Hilfe-Leistung

Wie verhalte ich mich beim Auftreten von akut lebensbedrohlichen Verletzung oder Unfällen?

Darf veranlasst werden, dass ein akut lebensbedrohliches, verletztes oder krankes Kind ohne vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu einer/m Ärztin/Arzt oder in ein Krankenhaus gebracht wird?

IM NOTFALL

J A !

Müssen im Notfall Medikamente, die den Betreuungspersonen bekannt sind, verabreicht werden?

IM NOTFALL

J A !

Wie verhalte ich mich beim Auftreten von nicht akut lebensbedrohlichen Verletzungen oder Unfällen?

Darf veranlasst werden, dass ein nicht akut lebensbedrohliches, verletztes oder krankes Kind ohne vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu einer/m Ärztin/Arzt oder in ein Krankenhaus gebracht wird?

N E I N !

Grundsätzlich gilt:

Jede Person ist gesetzlich dazu verpflichtet,

- unverzüglich *Erste-Hilfe-Maßnahmen* zu ergreifen bzw., wenn erforderlich,
- professionelle Hilfe durch ÄrztInnen, *Notarztwagen/Rettung* zu veranlassen.

Üblicherweise werden die Erziehungsberechtigten vor einem erforderlichen Arztbesuch bzw. vor der Einlieferung ihres Kindes in ein Krankenhaus verständigt.

Falls dies jedoch nicht möglich ist bzw. ein dringendes ärztliches Eingreifen erforderlich scheint, sind die Erziehungsberechtigten im Nachhinein ehestmöglich zu verständigen.

Darf ein verletztes oder krankes Kind mit dem Privat-PKW transportiert werden?

NEIN !

Grundsätzlich gilt:

Aus möglichen Haftungsgründen sollte der Transport nur mit einem Rettungswagen erfolgen.

Eine regelmäßige Auffrischung des Erste-Hilfe-Wissens ist empfehlenswert und teilweise verpflichtend!

Stand: Juli 2025